Hochschule für Soziale Arbeit

Gefährdungsmeldung im Erwachsenenschutz

Roland Becker-Lenz

Teil 1, rechtliche Grundlagen, Interpretations- und Ermessensspielräume

- Schwächezustände und Hilfsbedürftigkeit
- Melderechte und Meldepflichten

Schwächezustände und Hilfsbedürftigkeit
Wann braucht es eine Gefährdungsmeldung?

Was ist eine Gefährdung und was kann gefährdet sein?

- Ein zu schützendes Gut ist einer Gefahr ausgesetzt. Gefahr bedeutet, dass ein Risiko besteht, dass das zu schützende Gut beschädigt wird.
- Schützenswerte Güter können z. B.: das Wohl von Personen sein, ihr Vermögen, das Wohl von Tieren, Rechtsvorschriften, staatliche Institutionen etc.
- Massnahmen des Erwachsenenschutzes beziehen sich aber nur auf das Wohl und den Schutz von hilfsbedürftigen Personen.

ZGB Art. 388, Abs. 1:

- *«Die behördlichen Massnahmen des Erwachsenenschutzes stellen das **Wohl** und den **Schutz hilfsbedürftiger Personen** sicher.»*

- Die Begriffe **Wohl, Schutz und Hilfsbedürftigkeit** sind interpretationsbedürftig. Rechtliche Kommentierungen liegen vor.

➔Es bedarf aber auch wissenschaftlicher, ethischer und erfahrungsbasierter Grundlagen für die Deutung von Hilfsbedürftigkeit, Wohl und Schutz und die diesbezüglichen Entscheidungen.

Hilfsbedürftigkeit

- Hilfsbedürftigkeit geht rechtlich gesehen auf einen sogenannten «Schwächezustand» (Art. 390 ZGB) zurück, der Personen an der Besorgung ihrer Angelegenheiten hindert.
- Viele Formen von Hilfsbedürftigkeit lassen sich mit der Inanspruchnahme von Dienstleistungen beheben, ohne dass erwachsenenschutzrechtliche Massnahmen erforderlich sind.
- Manche Formen unbehobener Hilfsbedürftigkeit können eine Gefährdung des Wohlergehens von Personen darstellen, z.B. wenn medizinische Behandlung nicht erfolgt.

Wohl

Nach Häfeli im Fam-Kommentar Erwachsenenschutz (2012, S. 383) ist der Begriff des «Wohl des Schwachen ein tragender Rechtsbegriff der Gesetzesreform von 2013. Er bedeutet:

- Vorrang des Wohls der betreuten Person vor privaten und öffentlichen Interessen
- umfassende Achtung der Persönlichkeit als Gebot noch vorhandener Selbstbestimmung Spielraum zu gewähren
- Förderung und Schutz der noch vorhandenen Anlagen der betreuten Person
- Wahl der am wenigsten schädlichen Alternative, wenn es verschiedene Möglichkeiten gibt

➔Was genau ist denn das Wohl von Betroffenen im Einzelfall?

Schutz

- Geschützt werden sollen das Wohl und die Interessen von Personen, nicht wie im alten Recht Vermögen
- Sogenannte sekundäre Schutzobjekte sind Familienangehörige und die Sicherheit Dritter.

Vgl. Rosch/Büchler/Jakob ESR-Komm. 2014

➔Abgrenzungen zwischen Wohl und Interessen, sowie zwischen primären und sekundären Schutzobjekten sind nicht immer eindeutig

Wann ist eine Gefährdungsmeldung nötig?

- Wenn eine Hilfsbedürftigkeit bzw. Schutzbedürftigkeit einer Person anzunehmen ist oder eintreten kann, die nicht durch Unterstützungsangebote (eigene oder von Dritten) aufgefangen wird. Die Person ist nicht in der Lage, ihre Angelegenheiten zu besorgen und ist dadurch einer Gefahr für ihr Wohlergehen ausgesetzt.

Melderecht und Meldepflicht

Art. 443 ZGB

1. Jede Person kann der Erwachsenenschutzbehörde Meldung erstatten, wenn eine Person hilfsbedürftig erscheint. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis.
2. Wer in amtlicher Tätigkeit von einer solchen Person erfährt und der Hilfsbedürftigkeit im Rahmen seiner Tätigkeit nicht Abhilfe schaffen kann, ist meldepflichtig. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis.

➔Wissen um die Meldepflicht ist nicht immer gegeben.

1. Die Kantone können weitere Meldepflichten vorsehen. In weiteren Gesetzen bestehen z.T. noch weitere Meldepflichten, z.B. Art. 397a OR

Umgang mit der Meldepflicht nach KOKES-Merkblatt

https://www.kokes.ch/de/dokumentation/empfehlungen/melderechte-und-meldepflichten

- Die Meldepflicht gilt nicht absolut. Es besteht ein Ermessensspielraum, wenn im Rahmen eigener Tätigkeit für Abhilfe gesorgt werden kann.

  ➔Was leitet das Handeln in diesem Ermessensspielraum?

- Vertrauensverhältnisse und Loyalitätsverpflichtungen können eine Meldung erschweren.

  ➔Die Kokes-Empfehlungen sind eindeutig, dennoch könnten Beratungsmöglichkeiten hilfreich sein.

- Meldungen können gemäss KOKES auch an die vorgesetzte Person erfolgen.

  ➔Es erscheint sinnvoll, in Organisationen Regelungen zu entwickeln, welche Personen Meldungen an die Kesb machen und welche Mitarbeitende an welche Vorgesetzte Meldungen machen.

Teil 2
Bedingungsfaktoren für Gefährdungsmeldungen

Ergebnisse aus unserer quantitativen und qualitativen Studie zu Gefährdungsmeldungen bei älteren Menschen

Rüegger, Cornelia/Ormanns, Yann/Rack, Oliver/Gautschi, Joel/Becker-Lenz, Joel (2018). Wer meldet was, und warum (nicht)? Gefährdungsmeldungen im Erwachsenenschutz bezüglich älteren Menschen. In: Spitex Magazin. Heft 1/2018. S. 6-7.

Rüegger, Cornelia/Ormanns, Yann/Becker-Lenz, Roland/Gautschi, Joel/Rack, Oliver (2017). Gefährdungsmeldungen bezüglich älterer Menschen im Erwachsenenschutz: wer meldet was und warum (nicht)? In: Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz. Heft 6/2017. S. 475-493.

Erkenntnisinteresse: Wer meldet was, warum (nicht)?

Forschungsdesign:

- explorative Studie, kein Anspruch auf Repräsentativität
- Kombination von einem qualitativen und einem quantitativen methodischen Zugang
- Durchgeführt von der Hochschule für Soziale Arbeit und der Hochschule für angewandte Psychologie der Fachhochschule Nordwestschweiz
- Forschungsteam:
  - HSA: Roland Becker-Lenz (Leitung), Cornelia Rüegger, Joel Gautschi
  - APS: Oliver Rack (Leitung), Yann Ormanns

Datenquellen

- Erhebung von 54 GM zu Personen über 65 Jahren
- 7 Experten/innen-Interviews mit Mitarbeitenden aus verschiedenen Organisationstypen
- Standardisierte Online-Befragung in 13 Kantonen der deutschsprachigen Schweiz von 102 Laien als auch 96 Expert/innen aus Spitex, Pro Senectute sowie dem psychiatrischen Bereich

Ausgewählte Ergebnisse aus der quantitativen Befragung

- Die Wahrscheinlichkeit einer Meldung schwankt erheblich sowohl bei Laien als auch bei Experten
- Ein grosser Teil der Fachpersonen sieht sich bei dem Einreichen einer Meldung mit verschiedenen Schwierigkeiten beispielsweise innorganisatorischen Prozessen und dem Widerstand beteiligter Dritter konfrontiert.

➔Wie lässt sich diese Variation bei der Wahrscheinlichkeit einer Meldung verkleinern?

➔Wie lassen sich Schwierigkeiten bei der Meldung minimieren?

Ausgewählte Ergebnisse aus der qualitativen Befragung

Fallspezifische Probleme der Meldenden bzw. des Hilfesystems

- Meldende können im Zuge zunehmender Urteilsunfähigkeit der Betroffenen ihre bisherigen Unterstützungsleistungen im administrativen Bereich nicht mehr über bestehende Vollmachten tätigen;
- Heime beklagen unbezahlte Rechnungen;
- Hilfesysteme sehen sich nicht zuständig für Belange der administrativen Lebensführung ihrer Klientel;
- Kliniken benötigen eine Vertretungsperson, damit die Nachfolgelösung organisiert werden kann;
- Pflegefachpersonen aus stationären Settings sorgen sich um die Person mit Blick auf den bevorstehenden Austritt;
- Hilfesysteme beklagen schwieriges Verhalten von Personen;
- Familienmitglieder problematisieren grosszügige «Geldgeschenke» der Gemeldeten an aussenstehende Drittpersonen;
- Angehörige berichten von einem «Nicht-mehr-können» oder «Nicht-mehr-wollen» u.a.m.

…aber…nicht immer steht ein Schwächezustand bzw. eine Schutzbedürftigkeit in Kombination mit dem deklarierten Problem des Hilfesystems im Vordergrund…

«Externe Gründe» bzw. (organisationale) Eigeninteressen der Meldenden

- *«Sicherstellung der Heimfinanzierung»:* Eine Organisation nimmt Klientel nur auf, wenn vorgängig eine Beistandschaft errichtet wird; *«Sicherstellung der Zahlung von Arztrechnungen»*
- *«Verrechnungslogiken»:* wenn für eine Organisation die Führung einer Beistandschaft finanziell interessanter ist als ein aufwendiges Beratungsmandat auf freiwilliger Basis
- *«Absicherungs- wie auch Verantwortungsdelegations-Funktion»* oder *«Bangen um Erbe»* bei Privaten
- *«Brüche in der Versorgungskette der subsidiären Hilfe-/Unterstützungssysteme»,* aufgrund derer es zur GM/Anträgen kommt (v.a. bei Klinikaustritten)
- *«Drohfunktion»: z.*B. um Commitment für Medikamenteneinnahme oder «kooperativeren» Umgang zu erzwingen

➔ **Wie können Verbesserungen in den Hilfesystemen erreicht werden?**

Diskussionspunkte

- Grundlagen für die Deutung von Hilfsbedürftigkeit, Wohl, Schutz und die diesbezüglichen Entscheidungen
- Abgrenzungen zwischen Wohl und Interessen, sowie zwischen primären und sekundären Schutzobjekten sind nicht immer eindeutig
- Wissen um die Meldepflicht
- Handeln im Ermessensspielraum der Meldepflicht
- Beratungsmöglichkeiten bei Fragen zu einer Meldung
- Regelungen in Organisationen zu Meldungen
- Wie lässt sich diese Variation bei der Wahrscheinlichkeit einer Meldung verkleinern?
- Wie lassen sich Schwierigkeiten bei der Meldung minimieren?
- Wie können Verbesserungen in den Hilfesystemen erreicht werden?